

Merkblatt

für die Eröffnung oder Übernahme eines Gaststättenge- werbes



Foto: Syte Hotel



Baden-Württembergischer
Industrie- und Handelskammertag

Herausgeber:

Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammer-
tag, Federführung Tourismus
Jägerstraße 40
70174 Stuttgart
Tel. +49 711 22 55 00-60
E-Mail info@bw.ihk.de
www.bw.ihk.de

Redaktion:

Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald
Stand: 04/2024

Inhalt

	Seite
1. Wann handelt es sich um ein Gaststättengewerbe?	4
2. In welchen Fällen ist eine Gaststättenerlaubnis erforderlich?	5
3. Welche Voraussetzungen gelten für die Erteilung der Gaststättenerlaubnis?	
3.1. Geltungsbereich der Gaststättenerlaubnis	6
3.2. Welche Voraussetzungen muss der Gaststättenbetreiber erfüllen?	7
4. Wichtige Regelungen für den laufenden Betrieb	
4.1. Preisangabe und Vorschriften im Gastgewerbe	8
4.2. Hygienerechtliche Fragen	10
4.3. Verbraucherschutz	12
4.3.2 Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG)	13
4.4. Jugendschutz	14
4.5. Sperrzeiten und Feiertagsregelung	15
4.6. Gema	16
4.7. Beschäftigung von Arbeitnehmern/-innen	17
4.8. Aushang- und auslagepflichtige Gesetze	18
4.9. Lärmschutzbestimmungen / Außenbewirtschaftung	18
4.10. Bauliche Anforderungen	20
4.11. Nebenleistungen und Gassenschank	21
4.13. Sonstige Regelungen	22
4.14. Umsatzsteuerrechtliche Behandlung gastronomischer Umsätze	22
5. Termine der Gaststättenunterrichtung bei der IHK Nordschwarzwald	23
6. Ansprechpartner bei der IHK Nordschwarzwald	24
Anhang: Aushang des Jugendschutzgesetzes	25

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Einführung

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über wichtigen Vorschriften geben, wenn Sie einen gastgewerblichen Betrieb (Gaststätte, Bistro, Imbiss etc.) eröffnen oder übernehmen möchten.

Wer ein **Gaststättengewerbe** betreiben will, muss nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz eine **Gaststättenerlaubnis** des *Gewerbe-/Ordnungsamtes* vorweisen, wenn alkoholische Getränke ausgeschenkt werden. Diese Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz ist personen-, raum- und betriebsbezogen. Eine erneute Erlaubnis ist zu beantragen bei Veränderungen beim Betreiber, bei den Räumlichkeiten, oder, wenn der bisherige Schankbetrieb (Bar) auf einen Schank- und Speisebetrieb (Restaurant, Bistro) ausgedehnt wird.

Ebenfalls eine Erlaubnis müssen Sie beantragen, wenn Sie einen Dritten zur Leitung des Betriebes ermächtigen. Hier bedarf es einer Stellvertretungserlaubnis; sie wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann befristet werden. Der Stellvertreter muss persönlich zuverlässig sein und die „fachliche“ Eignung nachweisen, die Unterrichtung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG. Wird das Gewerbe nicht mehr durch den Stellvertreter betrieben, so ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

Ist geplant, den Betrieb in einer Rechtsform wie GmbH etc. zu betreiben, bestehen verschiedene Besonderheiten. Hierzu informiert Sie Ihre Industrie- und Handelskammer.

Den Beginn der Tätigkeit müssen Sie beim Gewerbe-/Ordnungsamt anzeigen (§ 14 GewO). Die Erlaubnisfreiheit (vgl. oben) entbindet aber nicht von der Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften, wie zum Beispiel die Anzeigepflicht nach § 14 GewO, Sperrzeitregelung, lebensmittelrechtliche Vorschriften etc.!

1. Wann handelt es sich um ein Gaststättengewerbe?

Nach § 1 des Gaststättengesetzes¹ (GaststättenG) betreibt ein Gaststättengewerbe, wer im stehenden Gewerbe

- Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft)
- oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft)
- oder, wer als selbstständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (etwa vom Eisverkaufswagen oder Foodtruck aus),

und wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Laut Gaststättengesetz braucht man für den Betrieb einer Gaststätte grundsätzlich einer Erlaubnis des Gewerbe-/ Ordnungsamtes der zuständigen Kommune (nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz). Wer nur zubereitete Speisen und nichtalkoholische Getränke anbietet, braucht keine Gaststättenerlaubnis. Das Angebot von Sitzgelegenheiten ist für die Erlaubnispflicht nicht von Bedeutung.

WICHTIG: Eine Erlaubnis braucht, wer alkoholische Getränke ausschenkt.

Es gibt weitere Ausnahmen: Eine Erlaubnis benötigen Sie auch dann **nicht**, wenn

- unentgeltliche Kostproben alkoholischer Getränke verabreicht werden,
- in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb an **Hausgäste** alkoholische Getränke und zubereitete Speisen verabreicht werden.
- **Reine Beherbergungsbetriebe (Hotel Garni) werden derzeit vom Gaststättenrecht nicht erfasst.**

Hinweise:

- Eine Schank- oder Speisewirtschaft betreibt auch der, der in einem Kiosk Flaschenbier verkauft, wenn jenes im Thekenbereich konsumiert wird. Hierzu sind besondere Vorrichtungen wie Sitzgelegenheiten, Stehtische oder Abstellgelegenheiten für Geschirr und Gläser aber nicht erforderlich. Entscheidend ist auch nicht, ob der Verkäufer das sofortige Trinken oder Essen billigt oder nicht, es genügt, dass er es duldet.
- Auf Kantinen ausländischer Streitkräfte, der Bundeswehr, des Grenzschutzes oder der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizei findet das GaststättenG keine Anwendung. Gleiches gilt für Luftfahrzeuge, Personenwagen von Eisenbahnunternehmen und anderen Schienenbahnen sowie für Schiffe und Reisebusse, in denen anlässlich der Beförderung von Personen gastgewerbliche Leistungen erbracht werden. Ein Reisebusunternehmer, der während der Reise Erfrischungen anbietet, benötigt demzufolge etwa keine Gaststättenerlaubnis (siehe 2.).

¹ Landesgaststättengesetz vom 10.11.2009 (GBl. Baden-Württ. 2009, S. 629) in der seit dem 01.10.1998 geltenden Fassung (BGBl. I S. 3418) zuletzt geändert am 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246).

2. In welchen Fällen ist eine Gaststättenerlaubnis erforderlich?

Grundsätzlich ist der Betrieb eines Gaststättengewerbes erlaubnispflichtig (vgl. § 2 GaststättenG), d. h. der Betreiber benötigt eine Gaststättenerlaubnis. Der Betrieb einer ortsfesten Gaststätte ist wie jede gewerbliche Tätigkeit beim örtlichen Gewerbeamt anzuzeigen (so genannte Gewerbeanmeldung), unabhängig von der Erlaubnispflicht.

Keine Erlaubnis (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 - 4 GastG, § 25 GastG bzw. § 5 GaststättenVO Ba Wü²) wird benötigt, wenn:

- Milch, Milcherzeugnisse oder alkoholfreie Milchmoderträge verabreicht werden,
- unentgeltliche Kostproben verabreicht werden,
- lediglich alkoholfreie Getränke verabreicht werden,
- alkoholfreie Getränke aus Automaten angeboten werden,
- Getränke oder zubereitete Speisen in Betrieben an dort Beschäftigte ausgegeben werden (Kantinen),
- alkoholfreie Getränke oder zubereitete Speisen in Kraftfahrzeugen verabreicht werden, in denen Personen befördert werden (z. B. Busreisen),
- zubereitete Speisen und nur alkoholfreie Getränke angeboten werden,
- ein Beherbergungsbetrieb eingerichtet wird, in dem lediglich zubereitete Speisen oder Getränke (auch alkoholische) an Hausgäste abgegeben werden (z. B. Pensionen, Hotel-Garni – es darf aber keine Schank- oder Speisewirtschaft betrieben werden),
- eine Straußwirtschaft im Sinne der §§ 5-8a GaststättenVO Baden-Württemberg betrieben wird

Food Truck/Imbiss/Reisegewerbe: Soll eine Gaststätte im Reisegewerbe (z.B. mobiler Imbiss Foodtruck), d.h. ohne Niederlassung betreiben werden, bedarf es einer so genannten Reisegewerbekarte, welche die Gemeinde ausstellt. => **Merkblatt Foodtruck**

Event/Gestattung: Werden alkoholische Getränke für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte ausgeschenkt, erteilen die jeweiligen Gemeinden üblicherweise eine Gestattung (Schankerlaubnis) nach §1 Abs. 2, § 12 GastG.

Straußen- oder Besenwirtschaft: Im Rahmen einer Straußwirtschaft ist der Ausschank selbsterzeugten, ansonsten nicht gewerbsmäßig abgesetzten Weins bzw. Apfelweins sowie die Verabreichung kalter und einfach zubereiteter warmer Speisen für die Dauer von vier Monaten im Jahr in höchstens zwei Zeitabschnitten erlaubnispflichtfrei. Voraussetzung hierfür ist weiterhin, dass der mit maximal 40 Sitzplätzen bestückte Ort des Ausschanks in räumlicher Nähe zum Weinbaubetrieb liegt und nicht mit einer anderen Schank- oder Speisewirtschaft oder einem Beherbergungsbetrieb verbunden wird. Der Betrieb einer Straußwirtschaft muss mindestens zwei Wochen vorher beim zuständigen Ordnungs- oder Gewerbeamt mit folgenden Angaben angezeigt werden: Zeitraum, währenddessen der Ausschank stattfinden soll, auszuschenkender Wein, vorgesehenen Räumlichkeiten.

- Zu beachten ist, dass die Erlaubnisfreiheit unter den genannten Bedingungen nicht von der Einhaltung der sonstigen gewerberechtlichen Vorschriften entbindet. Das bedeutet insbesondere, dass der Betrieb eines (Gaststätten-)Gewerbes beim Ordnungsamt vor Aufnahme des Betriebes anzuzeigen ist und dass die sonstigen Vorschriften (z.B. Gaststättengesetz, Hygienevorschriften, Sperrzeitenregelung, s.u.) einzuhalten sind.
- Der Ausschank alkoholischer Getränke ist mit Ausnahme des im Rahmen einer Straußwirtschaft abgesetzten Weins und des in einem kleinen Beherbergungsbetrieb ausgeschenkten Alkohols (s.o.) aber ansonsten immer erlaubnispflichtig.

² Verordnung der Landesregierung Baden-Württembergs zur Ausführung des GaststättenG in der Fassung vom 18.02.1991 (GBl. S. 195), zuletzt geändert am 10.11.2009 (GBl. S. 780)

3. Welche Voraussetzungen gelten für die Erteilung der Gaststättenerlaubnis?

3.1 Geltungsbereiche der Gaststättenerlaubnis

In der Erlaubnisurkunde sind der/die Gewerbetreibende/n, die Räume und die Betriebsart bezeichnet. Die Gaststättenerlaubnis gilt:

- **Personenbezogen**, das heißt, nur für den Gewerbetreibenden, der die Vollmacht besitzt, selbstständig zu handeln. (Gewerbetreibend in diesem Sinn ist, wer sowohl am Gewinn als auch am Verlust des Gewerbes beteiligt ist - also etwa nicht der lediglich gegen Entgelt tätige Arbeitnehmer.)
- **Betriebsartbezogen**, das heißt für eine bestimmte Betriebsart, d.h. nach der Art und Weise der Betriebsgestaltung, insbesondere nach den Betriebszeiten und der Art der Getränke, der zubereiteten Speisen, der Beherbergung oder der Darbietungen (also etwa für eine Schankwirtschaft in Form einer Cocktailbar mit regelmäßiger Live-Musik oder für eine Diskothek)
- **Raumbezogen**, das heißt für bestimmte Räume, d.h. der Erlaubnisinhaber darf sein Gaststättengewerbe nur in den Räumen betreiben, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Dies gilt auch für eine Gartenwirtschaft den Biergarten das Straßencafé.

Hinweise:

- Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (so genannte quasi-juristische Personen wie BGB-Gesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) muss die Gaststättenerlaubnis von jedem (!) geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter (also auch von dem ausnahmsweise geschäftsführenden Kommanditisten einer KG) erworben werden.
- Bei juristischen Personen, also Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit wie GmbH und Aktiengesellschaft, wird die Erlaubnis der juristischen Person selbst erteilt.
- Ist die juristische Person ein Verein, ist danach zu unterscheiden, ob es sich um eine (auch) öffentliche oder lediglich um eine nicht öffentliche, nur Vereinsmitgliedern zugängliche Vereinsgaststätte handelt. Letzterenfalls handelt es sich um nicht gewerbliche Tätigkeit, die weder beim Gewerbeamt anzumelden noch erlaubnispflichtig ist. Dennoch sind einige Vorschriften des GaststättenG entsprechend anwendbar. Auskünfte hierzu erteilt die IHK. Ist die Vereinsgaststätte hingegen jedermann zugänglich, handelt es sich - auch bei Verwendung des Gewinnes für ideelle Zwecke - um eine gewerbliche Tätigkeit, so dass der Verein selbst erlaubnispflichtig ist.
- Wer ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe durch einen Stellvertreter betreiben will, bedarf einer so genannten Stellvertretererlaubnis; diese wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann befristet werden; beendet der Stellvertreter die entsprechende Gaststättenbewirtschaftung, so ist dies dem Gewerbeamt unverzüglich anzuzeigen.
- Soll nach dem Tod des bisherigen Erlaubnisinhabers das Gaststättengewerbe aufgrund der bisherigen Erlaubnis durch den Ehegatten oder die minderjährigen Erben während der Minderjährigkeit fortgeführt werden, muss dies dem Gewerbeamt lediglich unverzüglich angezeigt werden.
- Im Fall der Übernahme einer erlaubnisbedürftigen Gaststätte kann deren Betrieb auf entsprechenden Antrag gegenüber dem Gewerbeamt bis zur Erteilung der Erlaubnis widerruflich gestattet werden (vorläufige Gaststättenerlaubnis, § 11 GastG).

3.2 Welche Voraussetzungen muss der Gaststättenbetreiber erfüllen?

Die Gaststättenerlaubnis wird nur einem Gewerbetreibenden bzw. dem Stellvertreter erteilt, wenn er/sie Nachweise erbringt über

- **persönliche Zuverlässigkeit**
- **fachliche Eignung**
- **objektbezogene Voraussetzungen**

Die **persönliche Zuverlässigkeit** muss durch folgende Unterlagen nachgewiesen werden:

- Auszug aus dem Bundeszentralregister (= polizeiliches Führungszeugnis, das Sie bei Ihrem zuständigen Einwohnermeldeamt beantragen),
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister, den Sie ebenfalls beim Einwohnermeldeamt beantragen,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung Ihres zuständigen Finanzamtes, die bestätigt, dass Sie keinerlei steuerliche Rückstände bei diesem haben,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gewerbesteuerbehörde Ihrer Gemeinde.

Die **fachliche Eignung** muss nachgewiesen werden durch:

- **die Teilnahme an einer IHK-Unterrichtung** über lebensmittelrechtliche Vorschriften und Hygiene nach § 4 Gaststättengesetz (**Gaststättenunterricht**). Davon freigestellt sind Absolventen bestimmter Ausbildungsberufe (z. B. Köche, Restaurantfachleute etc.), die in den Grundzügen der erforderlichen lebensmittelrechtlichen Vorschriften geprüft worden sind. Die IHK gibt hierzu Auskunft.
- **Bescheinigung der Erstbelehrung des örtlichen Gesundheitsamtes** nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 43 Abs. 1 Nr. 1), die nicht älter als drei Monate sein darf

Hinweise:

- Wird die Erlaubnis einer juristischen Person erteilt (siehe 3.1), müssen sämtliche ihrer Geschäftsführer bzw. alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder an einer Gaststättenunterrichtung teilgenommen haben.

Objektbezogene Voraussetzungen:

- Miet-, Pacht- bzw. Kaufvertrag über die Gaststättenräumlichkeiten,
- Nachweis, dass die Räumlichkeiten für das Hotel- und Gaststättengewerbe entsprechend der landesrechtlichen Vorschriften nutzungsfähig sind (ggf. Bauzeichnungen/Grundrisse der Betriebsräume inkl. Sanitärräume)

Die Gaststättenerlaubnis muss beim **zuständigen Gewerbeamt/Ordnungsamt**, beim Landratsamt oder der Stadt schriftlich beantragt werden.

4. Wichtige Regelungen für den laufenden Betrieb

4.1 Preisangabe und Vorschriften im Gastgewerbe

Eine wichtige gesetzliche Grundlage für die Preisangaben bzw. Preisauszeichnungen bildet die Verordnung zur Regelung von Preisangaben (PAngV)³. Dort sind zunächst die wichtigsten Grundsätze über die Preisangaben für angebotene Waren und Dienstleistungen sowohl im Einzelhandel, im Dienstleistungsgewerbe und darunter auch im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe enthalten.

Wichtige Grundsätze sind u.a.:

- beim gewerbs- oder geschäftsmäßigen Anbieten von Waren und Leistungen gegenüber Letztverbrauchern sind die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind
- Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise ausgestellt werden, und Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können, sind durch **Preisschilder** oder **Beschriftung** der Ware auszuzeichnen

Spezielle Bestimmungen für Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe entsprechend §§ 5 und 7 der PAngV.

- Inhaber und Betreiber von Gaststättenbetrieben haben **Preisverzeichnisse für Speisen und Getränke in hinreichender Zahl** auf den Tischen aufzulegen oder jedem Gast **vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei der Bezahlung vorzulegen**.
- "Von - bis", "ca." und "ab"-Preisangaben sind **nicht zulässig**
- Angaben wie "**Preis nach Gewicht bzw. Größe**" sind ebenfalls **nicht zulässig**
- **Neben dem Eingang zur Gaststätte** ist ein **Preisverzeichnis** anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen Getränke und bei regelmäßigem Angebot warmer Speisen an jedermann die Preise für die Tagesgerichte und Gedecke ersichtlich sind.
- Inhaber bzw. Betreiber von **Selbstbedienungsgaststätten, Erfrischungshallen, Stehbierhallen, Trinkhallen** und ähnlichen Betrieben haben **Preisverzeichnisse** anzubringen, aus denen die Preise der angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind.
- Inhaber und Betreiber haben im Empfangsbereich ein **Verzeichnis** über die **wesentlichen** Preise der von ihnen angebotenen Zimmer / Zimmerkategorien anzubringen und/oder auszulegen. Das sind Preise entsprechend für die Vor-, Haupt und Nachsaison, Voll- oder Hauptsaison, Einzel- oder Doppelzimmervermietung.
- bei der Möglichkeit der Nutzung einer **Fernsprechanlage** ist der für die Nutzung geforderte Preis für eine Gebühreneinheit in der Nähe des Fernsprechapparates, bei der Vermietung von Zimmern auch im Zimmerpreisverzeichnis anzugeben.
- Die in den Preisverzeichnissen angegebenen **Preise müssen das Bedienungsgeld und sonstige Zuschläge einschließen. Sonstige Zuschläge** können unter anderem sein: Heizkostenaufschläge, Aufschläge für Musikunterhaltung, Berechnung von "Gedecken".
- Anmerkung: Die **Kurtaxe** ist kein Zuschlag.

³ Verordnung zur Regelung von Preisangaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2002 (BGBl. I S. 4197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2010 (BGBl. I S. 977)

Preisvorschrift für alkoholfreie Getränke

Die Regelung ist in § 6 GastG Ausschank alkoholfreier Getränke in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3584) enthalten. Sie lautet:

„Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die Erlaubnisbehörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.“

Für den Gesetzgeber ist hinsichtlich der Überwachung auf Verstöße der absolute Preis ("absoluter Preisvergleich") und der vergleichsweise mengenmäßige Preis eines alkoholfreien Getränkes entscheidend.

Das alkoholfreie Getränk darf tatsächlich vom absoluten Preis nicht teurer sein als das billigste alkoholische Getränk, außerdem muss die Menge entsprechend dem Literpreis des günstigsten alkoholischen Getränks berechnet werden. Als alkoholfreie Alternative muss ein von der Art des Getränks und von der Menge her vernünftiges Angebot gemacht werden.

4.2 Hygienerechtliche Fragen

Bundeslebensmittel-Hygieneverordnung / HACCP Konzept

Die Bundeslebensmittel-Hygieneverordnung⁴ schreibt allgemeine Hygieneanforderungen für Lebensmittel verarbeitende Betriebe und Einrichtungen, darunter das Gastgewerbe und das dort beschäftigte Personal, vor.

Die Verordnung verpflichtet dazu, im jeweiligen Betrieb

- geeignete **Maßnahmen, Schulungen und Kontrollen**
- nach einem **eigenen, selbst erstellten Kontrollkonzept** durchzuführen (Eigenkontrollen).

Dieses Konzept ist wesentlich unter dem Namen **HACCP-Konzept** bekannt. Die Lebensmittel verarbeitenden Einrichtungen und Betriebe sind auf der Grundlage eines solchen Konzeptes verpflichtet, in ihrem produzierenden Bereich alle möglichen Punkte und Prozesse aufzulisten, von denen negative Beeinflussungen der Lebensmittel ausgehen könnten und diese Punkte und Prozesse einer ständigen routinemäßigen Beobachtung zu unterziehen.

Diese Kontrollen sollten in entsprechender Form **dokumentiert** werden und dienen so übrigens auch bei Besuchen durch das Lebensmittelaufsichtsamt und anderen Lebensmittel überwachenden Behörden als Nachweis des *ordnungsgemäßen* Produktionsablaufes und der zum Kontrollsystem nötigen gehörenden Eigenkontrollen. Mit der Methode der regelmäßigen **Eigenkontrollen** soll ein geeignetes Mittel genutzt werden, um den in allen Einrichtungen und Betrieben möglichen Gefährdungspotentialen vorab ("präventiv") und wirksam entgegenzuwirken.

Geltungsbereich

Die EU-Hygiene-Richtlinie erfasst **alle** Betriebe und betrieblichen Einrichtungen, die in Lebensmittel ver- oder bearbeitenden Prozessen sowie deren Abgabe an die Verbraucher tätig sind. Die gilt aber zugleich auch für Anbieter, die nicht ständig, sondern ggf. nur gelegentlich im Lebensmittelbereich gewerblich tätig sind (beispielsweise Vereine).

Betriebsstätten sind also ortsfeste Einrichtungen, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden sowie ortveränderliche oder nicht ständige Einrichtungen wie Verkaufszelte, Marktstände, mobile Verkaufseinrichtungen, Verkaufsfahrzeuge oder Verkaufsautomaten, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden.

Nachweispflicht

Die Mitarbeiter haben im betrieblichen Prozess nach festgelegten Kontrollzeitpunkten und Terminen diese Stellen zu kontrollieren und zu dokumentieren. Diese Dokumente sind bei einer möglichen Kontrolle durch Lebensmittel überwachende und andere überwachungsberechtigte Behörden ein überprüfbarer Nachweis der terminlich festgelegten Kontrolltätigkeit und insofern auch ein wichtiges Mittel des Verantwortlichen (i. d. R. des Betriebsinhabers), um die Erfüllung seiner Sorgfaltspflicht zu belegen.

Im praktischen Verfahren bedeutet das, dass in dem jeweiligen Betrieb bzw. der Einrichtung die Lebensmittel, die Verarbeitungsprozesse und das dortige Umfeld bei jedem einzelnen Ver- und Bearbeitungsprozess kontrolliert und auf eventuelle Beeinträchtigung hin untersucht werden.

**Hier finden Sie mehr zum Thema HACCP sowie Checklisten zur Kontrolle:
Dokument 15206**

⁴ Verordnung über Lebensmittelhygiene und zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2008)

Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung LMHV) vom 08.08.2007 (BGBl. I S. 1816)

Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz:

Verpflichtungen nach den §§ 42 (Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote) und 43 (Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes) IfSG⁵

Jeder Gewerbetreibende und Mitarbeitende braucht eine Bescheinigungen des Gesundheitsamtes bzw. eines beauftragten Arztes, dass er an der Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz teilgenommen hat.

Arbeitgeber sind verpflichtet, zu Beginn der Tätigkeit von Beschäftigten und darauf folgend alle zwei Jahre die Beschäftigten über die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach § 43 IfSG, zu belehren und dies zu dokumentieren. Der Nachweis der Belehrung sowie die genannten Bescheinigungen sind aufzubewahren, in der Betriebsstätte verfügbar zu halten und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift bzw. Kopie.

Die Belehrungsbescheinigung des Gesundheitsamts nach § 43 Infektionsschutzgesetz darf bei Betriebsbeginn nicht älter als drei Monate sein und der Arbeitgeber muss die Belehrung alle zwei Jahre auffrischen. (§ 43 Abs. 4 IfSG)

Die Erstbelehrung führen in der Regel die Gesundheitsämter der Städte/Landratsämter durch. Die Folgebelehrung kann vom Arbeitgeber selbst oder als Online-Schulung durchgeführt werden.

- Weitere wichtige lebensmittelrechtliche und –hygienerechtliche Bestimmungen

- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch⁵ (LFGB)
- EG(VO) 852/2004; EG(VO) 853/2004; Spezifische Anforderungen über Lebensmittel tierischer Herkunft
- LMHV, LMKV (Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung), LMHV tierischer Lebensmittel; Basis-Verordnung EG(VO) 178/2002

Getränkeschankanlagen:**Was sollte der Betreiber einer Getränkeschankanlage beachten, wenn es um die Hygiene seiner Getränkeschankanlage geht?**

Es liegt in der Verantwortung des Betreibers, in welchen Fristen er seine Schankanlage reinigt. Er hat sich dabei jedoch am Stand der Technik zu orientieren, wenn er seiner Verantwortung gerecht werden will, d.h. an den Orientierungswerten für Reinigungsintervalle in der DIN 6650-6. (Bezugsquelle für DIN-Normen: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin). Dort ist festgelegt, an welchen Intervallen sich die regelmäßige Reinigung der Getränkeschankanlage (u. a. Zapfkopf, Getränkeleitungen, Zapfarmatur) orientieren soll. Bislang musste der Behörde die Inbetriebnahme der Getränkeschankanlage angezeigt werden und war die Getränkeschankanlage alle 2 Jahre durch den Sachkundigen auf Hygiene zu prüfen. Nun ist weder eine Anzeige an die zuständige Behörde noch eine hygienische Überprüfung der Schankanlage durch den Sachkundigen erforderlich. Den Sachkundigen für Getränkeschankanlagen gibt es rechtlich gesehen nicht mehr, da die Rechtsgrundlage hierfür entfallen ist. Schankanlagen fallen gemäß § 2 Ziff. 30g Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) unter die überwachungsbedürftigen Anlagen und werden gemäß §§35 ff ProdSG behördlich überwacht. **Grundsätzlich gilt: der Betreiber ist sowohl für die Sicherheit als auch für die Hygiene seiner Anlage alleine verantwortlich.**

⁵ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 476)

⁵ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045)

4.3 Verbraucherschutz

4.3.1 Verbote nach dem Gaststättengesetz

Nach dem GaststättenG ist es verboten:

- **Branntwein** oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel **durch Automaten** anzubieten,
 - in Ausübung des Gewerbes **alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene** zu verabreichen,
 - das Verabreichen von **Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig** zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
 - das Verabreichen **alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig** zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen,
 - neben einem erlaubten Ausschank alkoholischer Getränke **keine alkoholfreien Getränke** anzubieten.
- **Verbot von „Flatrate-Partys“, „Komasaufen“ etc. (§ 2 LGastG)**
Veranstaltungen oder Werbemaßnahmen, die zum Alkoholmissbrauch animieren, oder alkoholische Getränke zu „Dumpingpreisen“ anbieten, sind gesetzlich verboten.
 - **Schutz des Gastes vor Täuschung und Irreführung**
Lebensmittel dürfen nicht unter irreführender Bezeichnung serviert werden.
 - Lebensmittel, deren Bezeichnung nicht durch Rechtsnormen festgelegt ist, müssen nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung entweder mit einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung üblichen Bezeichnung oder entsprechenden Beschreibung versehen werden.
 - Der Gastwirt trägt die Verantwortung dafür, dass keine **Warenunterschibungen** geschehen, d.h. dass nicht anstelle des bestellten Lebensmittels einer bestimmten Marke oder Qualität ein Lebensmittel anderer Marke oder Qualität geliefert wird (z.B. Weinbrand anstelle des bestellten Cognacs), ohne dass sich der Kunde damit ausdrücklich einverstanden erklärt hat. (Verbotstatbestände enthalten UWG, LMBG, WeinG, StGB)⁶
 - **Allergenkennzeichnung:**
Stoffe, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen können, müssen im Zutatenverzeichnis optisch hervorgehoben werden. Die Kennzeichnungspflicht gilt künftig auch bei unverpackten Lebensmitteln.
Hier finden Sie alle Infos dazu: [Dokument 124406](#)

⁶ Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 07.06.1909 (RGBl. S. 499), zuletzt geändert am 03.07.2004 (BGBl. I 2004 S. 1414), Weingesetz vom 08.07.1994 (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert am 09.06.1997 (BGBl. I S. 1346)

Hinweis:

Das Deutsche Lebensmittelbuch enthält eine Sammlung von Leitsätzen, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechende Verkehrsbezeichnungen für Lebensmittel enthalten. (So ist etwa nach den Leitsätzen für Speiseeis und -halberzeugnisse die Bezeichnung „Eiscreme“ ausschließlich Eissorten vorbehalten, die mind. 10 % Milchfett enthalten, (Frucht-)Sorbet muss mind. zu 25 % aus Frucht bzw. bei sehr sauren Früchten aus mind. 15 % Frucht bestehen und darf keine Milchanteile enthalten.) Es wird empfohlen, die für den jeweiligen Gaststättenbetrieb relevanten Leitsätze zu lesen (etwa Leitsätze für Fruchtsäfte oder Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse) und die dort aufgeführten Bezeichnungen zu verwenden, da Verstöße mit Geldbuße geahndet werden können. Zu beziehen ist das Deutsche Lebensmittelbuch über die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln.

4.3.2 Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG)⁷

Das baden-württembergische Landesnichtraucherschutzgesetz das grundsätzliche Rauchverbot in Gaststätten, sowie die Möglichkeiten und Voraussetzungen für Ausnahmen.



Welche gastronomischen Betriebe sind betroffen?

Unter dem Begriff „Gaststätten“ sind sowohl Speise- als auch reine Schankwirtschaften im Sinne des Gaststättenrechts zu verstehen, und zwar unabhängig davon, ob sie erlaubnispflichtig oder erlaubnisfrei sind. Auch Gaststätten ohne Alkoholausschank oder vorübergehende Gaststättenbetriebe im Zusammenhang mit Veranstaltungen sind betroffen.

Das LNRSchG gilt z.B. für:

Restaurants, Speisewirtschaften, Hotelrestaurants und Hotelbars, Kneipen, Bars, Nachtclubs, Diskotheken, Besen- und Straußwirtschaften, Imbisse mit festem Standort (auch ohne Alkoholausschank), vorübergehende Gaststättenbetriebe bei Veranstaltungen in Sport- und Mehrzweckhallen, Clubs, Vereinsgaststätten, Kantinen (sofern für jedermann zugänglich) etc. Das Rauchverbot in Gaststätten gilt auch bei so genannten geschlossenen Gesellschaften. Ob der Gastwirt selbst gastronomische Dienstleistungen erbringt oder der private Veranstalter der geschlossenen Gesellschaft für Speisen und/oder Getränke sorgt, ist unerheblich.

Ausnahmen:

- Ausgenommen sind **Bier-, Wein- und Festzelte**. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Zelte nur temporäre Einrichtungen sind. Den Festzeltwirten bleibt es aber vorbehalten, kraft ihres Hausrechts das Rauchen zu untersagen.
- Ebenfalls vom Rauchverbot ausgenommen sind die im **Reisegewerbe** betriebenen Gaststättenbetriebe, z.B. Imbissstände und Verkaufsbuden, die **Außergastronomie** sowie sämtliche **Beherbergungsbetriebe** (in den Gästezimmern).
- Das Rauchen in **Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern Gastfläche** und ohne abgetrennten Nebenraum ist zulässig, wenn keine oder lediglich kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Außerdem Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten gekennzeichnet sind.
- **In Diskotheken** ist das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen ohne Tanzfläche zulässig, wenn der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr beschränkt ist und die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind.
- Gaststättenbetreiber/-innen haben die Möglichkeit, abgetrennte Raucherräume einzurichten. Diese Raucherräume dürfen allerdings nur Nebenräume sein und müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein. Neben dem Raucherraum muss mindestens ein weiterer Gastraum für Nichtraucher vorhanden sein. Durch die Raucherräume darf die Luftqualität in den Nichtraucher Räumen nicht beeinträchtigt werden.

Wer muss darauf achten, dass das Rauchverbot eingehalten wird?

Die Hinweis-, Aufsichts- und Maßnahmenpflicht bezüglich des Rauchverbots obliegt den Gaststättenbetreibern/-innen, also den Inhabern der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 2 LNRSchG).

Geregelt wird außerdem, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 LNRSchG als Betreiber (Gastwirt) seiner Kennzeichnungspflicht nicht nachkommt oder als Betreiber (Gastwirt) Verstöße gegen das Rauchverbot nicht verhindert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro und im innerhalb eines Jahres

⁷ Das seit dem 1. August 2007 geltende Nichtraucherschutzgesetz für Baden-Württemberg ist mit dem Gesetz zur Änderung des Landesnichtraucherschutzgesetzes vom 3. März 2009 geändert worden. Die Änderungen sind am 7. März 2009 in Kraft getreten.

erfolgenden Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Ebenso ist ein Bußgeld gegen den Raucher möglich (40 Euro, im Wiederholungsfall 150 Euro).

Betrifft dies die Arbeitsstättenverordnung?

Es wird im Gesetz (§ 7 Abs. 3 LNRSchG) klargestellt, dass die bundesgesetzlichen arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen (gemäß Art. 31 Grundgesetz) vorrangig gelten. Insbesondere ist hier § 5 der Arbeitsstättenverordnung zu nennen.

4.4 Jugendschutz

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)⁸ trifft u.a. Regelungen in Bezug auf den **Aufenthalt in Gaststätten und die Abgabe von alkoholischen Getränken**:

- Vom Grundsatz her ist Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren der Aufenthalt in Gaststätten nur gestattet, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Dies gilt aber dann nicht, wenn genannte Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen, sich auf Reisen befinden und eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.
- Jugendlichen ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nur bis 24 Uhr gestattet.
- Der Aufenthalt in Gaststätten, die als **Nachtbar oder Nachtclub** geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben oder in Rauchergaststätten, ist Kindern und Jugendlichen nicht gestattet.
- In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen **Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel**, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche nicht abgegeben werden. Dementsprechend ist auch der Verzehr dieser Getränke durch Kinder und Jugendliche verboten.
- **Andere alkoholische Getränke** dürfen **nur an Jugendliche ab sechzehn Jahren** abgegeben und von diesen verzehrt werden. Ausnahmsweise dürfen auch Jugendliche unter sechzehn Jahren aber über 14 Jahre andere alkoholische Getränke entgegennehmen und verzehren, wenn sie von einem Personensorgeberechtigten, also etwa einem Elternteil, begleitet werden.
- In der Öffentlichkeit dürfen **alkoholische Getränke nicht in Automaten** angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können.
- In Zweifelsfällen ist das Alter des Gastes durch den Gewerbetreibenden zu überprüfen; Kinder und Jugendliche haben dann ihr Alter nachzuweisen.
- Gewerbetreibende haben die für ihre Betriebe geltenden Vorschriften des JuSchG bekanntzumachen. Ein Gastwirt hat daher einen entsprechenden, deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang an einer für jedermann zugänglichen, einsehbaren Stelle anzubringen. **(Aushang zum Ausdrucken auf S. 26)**
- An Kinder und Jugendliche dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit keine **Tabakwaren** abgegeben werden, noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

⁸ Jugendschutzgesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2730) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2008 (BGBl. I S. 2149)

4.5 Sperrzeiten und Feiertagsregelung

Nach der GaststättenVO BaWü gelten in Baden-Württemberg folgende Sperrzeiten:

- Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (z.B. Diskotheken) gilt seit 1.1.2010 von Sonntag bis einschließlich Donnerstag von 3:00 Uhr - 6:00 Uhr, in Kur- und Erholungsorten von 2:00 Uhr - 6:00 Uhr und von Freitag bis Samstag von 5:00 Uhr - 6:00 Uhr.
- In der Nacht zum Fastnachtdienstag und zum 1. Mai beginnt sie um 5:00 Uhr. Auch an diesen Tagen endet die Sperrzeit um 6:00 Uhr.
- Vollständig aufgehoben ist die Sperrzeit in der Silvesternacht.
- Die erweiterten Sperrzeiten gelten jedoch nicht für Spielhallen; Spielhallen unterliegen an allen Tagen der Sperrzeit von 0.00 bis 6.00 Uhr.

Hinweise:

- Sperrzeiten sind Zeiten, in denen der Betrieb geschlossen sein muss. Mit Eintritt der Sperrzeit hat der Wirt den Ausschank und die Abgabe von Speisen einzustellen und muss die Gäste durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abkassieren, Abräumen, Verdunkeln der Räume) zum Verlassen der Gaststätte bewegen; eine bloße diesbezügliche Aufforderung ist nicht hinreichend.
- Die allgemeine Sperrzeit kann regional durch Rechtsverordnungen etwa der Gemeinde oder des Regierungspräsidiums verlängert, verkürzt oder aufgehoben sein, wenn ein öffentliches Bedürfnis hierfür (selten) oder besondere örtliche Verhältnisse (z.B. Gewerbe- und Industriegebiet) bestehen. Es wird daher empfohlen, sich bei der Gemeinde nach örtlichen Besonderheiten zu erkundigen.
- Abgesehen davon können die Sperrzeiten nach § 12 GaststättenVO für einzelne Betriebe aus den angegebenen Gründen verlängert, befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden. Gegebenenfalls ist es daher zweckmäßig, einen entsprechenden Antrag an das Gewerbeamt zu richten und das Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse ausführlich zu begründen.
- Für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten auf Schiffen, die im Liniendienst eingesetzt sind und nach einem bestimmten Fahrplan verkehren, und in Kraftfahrzeugen gilt keine Sperrzeit, wenn sich der Betrieb auf die Bewirtung oder Unterhaltung der Fahrgäste beschränkt.

Nach dem FeiertagsG⁹ sind untersagt:

- **öffentliche Tanzunterhaltungen (§ 10 FeiertagsG) sowie Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossene Gesellschaften in Wirtschaftsräumen (§ 11 FeiertagsG) sind verboten:**
 1. von Gründonnerstag 18 Uhr bis Karsamstag 20 Uhr,
 2. an Allerheiligen, wenn Allerheiligen auf die Wochentage
 - a) Montag bis Freitag fällt, von 3 Uhr bis 24 Uhr,
 - b) Samstag oder Sonntag fällt, von 5 Uhr bis 24 Uhr,
 3. am Allgemeinen Buß- und Betttag von 3 Uhr bis 24 Uhr sowie
 4. am Volkstrauertag und Totengedenktage von 5 Uhr bis 24 UhrIn Kur- und Erholungsorten beginnen die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 bereits um 2 Uhr.

⁹ Gesetz über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 01.12.2015

- **öffentliche Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen sowie sonstige öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen (§ 8 FeiertagsG)**
 - am Karfreitag ab 00.00 Uhr während des ganzen Tages
 - am Totengedenktage ab 05.00 Uhr bis 13.00 Uhr

- **während des Hauptgottesdienstes an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 01.05. und des 03.10.**
 - öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge und Umzüge, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst unmittelbar zu stören
 - alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen
 - öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird

Hinweis:

In besonderen Ausnahmefällen können die Gemeinden (Ortspolizeibehörden) oder Kreispolizeibehörden Befreiungen von dieser Vorschrift erteilen.

4.6 Gema

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Die öffentliche Wiedergabe (darunter fallen keine reinen Privatfeiern) von urheberrechtlich geschützten Werken (Musik, Texte, Filme, Bilder) ist der GEMA grundsätzlich **vorab** anmeldepflichtig. Für diese Wiedergabe fallen entsprechende Vergütungen an, deren Abschluss Voraussetzung zur Nutzung dieser Medien ist (insbesondere bei der öffentlichen Nutzung von Radio, Fernsehen, CD-Playern bietet die GEMA Zeitverträge an). Ansprechpartner sind die Bezirksstellen bzw. -verwaltungen der GEMA in den einzelnen Bundesländern.

4.7 Beschäftigung von Arbeitnehmern / -innen

- Arbeitszeiten

Das Arbeitszeitgesetz¹⁰ schreibt die maximale tägliche Arbeitszeit von Arbeitnehmern vor:

- Grundsätzlich darf die werktägliche Arbeitszeit der beschäftigten Arbeitnehmer **acht Stunden** nicht überschreiten.
- Sie kann auf bis zu **zehn Stunden** nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Monaten (oder innerhalb von 24 Wochen) im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Das bedeutet, dass die **Überstunden zeitnah in Freizeit auszugleichen** sind.
- Abweichende Regelungen können in **Tarifverträgen** oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer **Betriebsvereinbarung** getroffen werden. Auskünfte über Anlaufstellen für weitere Informationen erteilt die IHK.

- Aushilfskräfte

Bei Beschäftigung von Aushilfskräften finden zahlreiche **Sonderregelungen** Anwendung.

- Zu beachten ist jedoch die Einhaltung des **Gleichbehandlungsgrundsatzes**: Aushilfskräfte sind etwa in Bezug auf die Gewährung von Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder Gratifikationen wie etwa Weihnachtsgeld Festangestellten, in Vollzeit tätigen Arbeitnehmern gleichgestellt. Das bedeutet etwa, dass auch geringfügig Beschäftigte einen Anspruch auf (Festangestellten gezahlte) Sonderleistungen haben.

Beispielsweise hat ein geringfügig Beschäftigter den gleichen Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub von 24 Werktagen im Jahr wie eine Vollzeitkraft, wenn das Bundesurlaubsgesetz (anstelle eines Tarifvertrages) auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden ist. Dies bedeutet jedoch nur, dass der Arbeitnehmer 4 Wochen „am Stück“ Urlaub machen darf, dass er aber nur z.B. 8 Tage von den 4 Wochen Urlaub bezahlt bekommt, wenn er nämlich z.B. nur 2 Tage in der Woche arbeitet.

- Arbeitsrechtliche Regelungen

Neben den gesetzlichen Bestimmungen werden gerade im Gaststättengewerbe viele Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt, was zur Folge hat, dass diese auch für nicht organisierte Betriebe Geltung besitzen. Auskünfte über Anlaufstellen für weitere Informationen hierzu erteilt die IHK.

¹⁰ vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2009 (BGBl. I S. 1939)

4.8 Aushang- und auslagepflichtige Gesetze

- Aushangpflichtige Gesetze im Gastraum:

- Jugendschutzgesetz

- Aushang- bzw. auslagepflichtige Gesetze für beschäftigte Arbeitnehmer

- Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)
- Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz und über die Einhaltung bei Ansprüchen bei Betriebsübergang
- Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)
- Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Beschäftigtenschutzgesetz)
- Gesetz zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts (Arbeitszeitrechtsgesetz)

Hinweis:

Für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer muss jederzeit die Möglichkeit der Einsichtnahme und Information zu diesen Rechtsvorschriften gegeben sein.

Weiterhin sind vom Arbeitgeber die **Anschrift der zuständigen Geschäftsstelle der Berufsgenossenschaft** sowie die Fristen zum Erheben von Entschädigungsleistungen durch die Beschäftigten auszuhängen oder auszulegen.

4.9 Lärmschutzbestimmungen / Außenbewirtschaftung

- Gesetzliche Regelungen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG vom 26.09.2002, BGBl. I, S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98, Gemeinsames Ministerialblatt vom 28.08.98, S. 503 - 515)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990, BGBl. I, S. 132 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Gastgewerbliche Betriebe (Beherbergungsbetriebe, Gaststättenbetriebe) gehören grundsätzlich **nicht** zu den immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen. Berücksichtigt werden muss aber, dass auch bei einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens die TA Lärm in Verbindung mit der VDI 2058 anzuwenden ist.

- Zulässigkeit von Betriebstypen des Gastgewerbes nach BauNVO

Vor Errichtung und/oder Betreiben eines Betriebes des Gastgewerbes ist ratsam, sich zunächst zur **Bauleitplanung** am betreffenden gewünschten Standort innerhalb der Kommune zu informieren, ob der gewünschte Betriebstyp i. S. des Gaststätten- und Gewerbebereichs- dort baunutzungsrechtlich zulässig ist.

	Schank- und Speise- wirtschaft	Beherbergungs- Gewerbe	Vergnügungsstätten
Flächen/Baugebietstyp			
Kleinsiedlungsgebiete	zulässig *	-----	generell unzulässig
reine Wohngebiete	-----	Ausnahmsweise zulässig	generell unzulässig
allgemeine Wohngebiete	zulässig *	Ausnahmsweise zulässig	generell unzulässig
besondere Wohngebiete	zulässig	Ausnahmsweise zulässig	nichtkerngebietstypische Vergnügungsstätten ausnahms- weise zulässig
Dorfgebiete	zulässig	zulässig	nichtkerngebietstypische Vergnü- gungsstätten ausnahmsweise zu- lässig
Mischgebiete	zulässig	zulässig	nichtkerngebietstypische Vergnü- gungsstätten allgemein zulässig in Gebietsteilen mit gewerblicher Nut- zung, in den übrigen Gebietsteilen ausnahmsweise zulässig
Kerngebiete	zulässig	zulässig	allgemein zulässig
Gewerbegebiete	-----	-----	nichtkerngebiets- typische Vergnügungsstätten aus- nahmsweise zulässig
Industriegebiete	-----	-----	generell unzulässig

Begriffsbestimmungen:

- **Vergnügungsstätten:** Spielhallen, alle ausgewiesenen Nachtlokale, Varietés, Discotheken aller Art, Gaststättenbetriebe mit regelmäßiger Life-Musik-Darbietung (ca. ab 13 Veranstaltungen im Jahr), Nacht- und Tanzbars, Tanzcafés, Stripteaselokale usw.
- **nichtkerngebietstypisch:** Vergnügungsstätten bis max. 110 m² Nutzungsfläche (Gastraum)
- **ausnahmsweise zulässig:** kein Rechtsanspruch auf Baugenehmigung und/oder Gewerbeerlaubnis
- * nach Art und Umfang zur Versorgung des jeweiligen Gebietes

- Immissionsrichtwerte (außerhalb von Gebäuden)

Quelle: Nr. 6.1 TA-Lärm	Immissionsrichtwert tags	Immissionsrichtwert nachts
Gebietstyp		
in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeheime	45 dB (A)	35 dB (A)
in reinen Wohngebieten	50 dB (A)	35 dB (A)
in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB (A)	40 dB (A)
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60 dB (A)	45 dB (A)
in Gewerbegebieten	65 dB (A)	50 dB (A)
in Industriegebieten	70 dB (A)	70 dB (A)

- Immissionsrichtwerte (innerhalb von Gebäuden)

Quelle: Nr. 6.2 TA-Lärm	Immissionsrichtwert tags	Immissionsrichtwert nachts
Gebietstyp		
Alle Gebietstypen	35 dB (A)	25 dB (A)

- Berücksichtigung des Verkehrslärms

Fahrzeuggeräusche auf der Anlage sowie bei der **Ein- und Ausfahrt**, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage stehen (bspw. Gästeverkehr), sind der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden „Anlagegeräuschen“ bzw. Anlageemissionen zu erfassen und zu beurteilen. Der Verkehrslärm wird im Regelfall **nicht gemessen**, sondern anhand von Fahrzeugzählungen nach Zahl und Art (Anteil PKW, LKW) usw. **errechnet**.

Lärmschutz und Öffnungszeiten von Freisitzen (Außenbewirtschaftung)

Die Öffnungszeiten von Freisitzen richten sich grundsätzlich nach den Regelungen über die Sperrzeiten für das Gastgewerbe. Die örtlichen Behörden setzen bei der Erteilung der Gaststättenerlaubnis Betriebszeiten fest.¹¹ Ausnahmen für **einzelne** Betriebe sind in Verbindung mit dem Vorliegen eines **öffentlichen** Bedürfnisses oder **besonderer** örtlicher Verhältnisse möglich. Der Nachweis für das Vorliegen dieser Bedingungen obliegt den zuständigen Behörden. Das Interesse einzelner Dritter oder Nachbarn ist nicht als „öffentliches Bedürfnis“ oder besonderes örtliches Verhältnis zu behandeln.

Für die Außenbewirtschaftung ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

- Freisitze **dürfen** generell außerhalb der Sperrzeiten geöffnet sein, sofern von ihnen keine Lärmemission ausgeht, die die gebietspezifischen Immissionsrichtwerte überschreitet und keine Beschränkung nach § 5 GaststättenG bei der Erlaubniserteilung und/oder keine abweichende Regelung nach § 10 Gaststättenverordnung erfolgt ist,
- Dritte bzw. Nachbarn **müssen** Freisitze dulden, sofern von ihnen keine Lärmemission ausgeht, die die gebietspezifischen Immissionsrichtwerte überschreitet,
- Ausdehnungen der Sperrzeiten, ggf. Auflagen oder der Widerruf von Genehmigungen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen sind nur zulässig, wenn **konkrete Überschreitungen** der jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte stichhaltig (d.h. objektiv mit den zulässigen Prüfverfahren und -geräten) nachweisbar sind,
- bei den Messungen und Entscheidungen ist von der **Gesamtbelastung** auszugehen (beispielsweise Verkehrsgerausche) und diese angemessen und immissionsschutzrechtlich zu berücksichtigen.
- Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Betriebszeit für Straßencafés und Wirtschaftsgärten üblicherweise auf 6:00 Uhr – 22:00 Uhr beschränkt.

4.10 Bauliche Anforderungen

Neben den allgemeinen Vorschriften, die für die Errichtung von Gebäuden gelten (Landesbauordnung, Bundesbaugesetz), gibt es für Gaststätten eine Vielzahl spezieller Bestimmungen (Arbeitsstättenverordnung¹² und Ausführungsvorschriften) bezüglich der Zahl, Größe oder Ausstattung von

- Gast- und Beherbergungsräumen
- Gast- und Personaltoiletten (lüftbarer und beleuchtbarer Vorraum mit Seifenspender und Rollenhandtuch bzw. Heißluftgerät erforderlich)
- Küchen
- Stellplätzen
- Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Betriebszeit für Straßencafés und Wirtschaftsgärten üblicherweise auf 6:00 Uhr - 22:00 Uhr beschränkt.

Hinweis:

Die Bau- und Erlaubnisbehörden haben bei der Anwendung vieler dieser Rechtsvorschriften Ermessensspielräume. Es empfiehlt sich, möglichst frühzeitig mit diesen Behörden in Kontakt zu treten. Eine Überwachung der Normen erfolgt beispielsweise durch die Gewerbeaufsichtsämter.

¹¹ Grundlage der §§ 5 und 18 u. a. Gaststättengesetz

¹² vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.07.2010 (BGBl. I. S. 960)

4.11 Nebenleistungen und Gassenschank

Nach § 7 GaststättenG dürfen Gewerbetreibende im Gaststättengewerbe auch außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten **Zubehörwaren** an **Gäste** abgeben und ihnen **Zubehörleistungen** erbringen. Dabei sind Differenzierungen im Umfang dieser Waren und Leistungen durch Unterschiede in Art, Größe und dem Leistungsspektrum der einzelnen Gaststättenbetriebe (z.B. zwischen Schankwirtschaft und Luxushotel) durchaus möglich.

Zubehörwaren und -leistungen müssen eine notwendige und gerechtfertigte Ergänzung zur Hauptleistung darstellen, ihre **Abgabe** ist **auf die Gäste beschränkt**, d.h. die Personen, gegenüber denen auch eine gastgewerbliche Hauptleistung erbracht wurde. Beispielsweise ist eine **klassische Schankwirtschaft** regelmäßig zur Abgabe bzw. Erbringung folgender Zubehörwaren bzw. -leistungen berechtigt:

- Tabakwaren und Streichhölzer
- Obst
- Süßwaren
- Ansichtspostkarten

Ein **Luxushotel** könnte darüber hinaus folgende Waren abgeben bzw. Dienste leisten:

- Zeitungen und Zeitschriften
- Fahrkarten und -pläne
- Friseurleistungen
- Waschen und Bügeln von Bekleidung
- Schuhputzen

Darüber hinaus können in Schank- oder Speisewirtschaften außerhalb der Sperrzeiten zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch an jedermann über die Straße abgegeben werden:

- Getränke und zubereitete Speisen, die in der jeweiligen Gaststätte verabreicht werden. Wird etwa nur Bier ausgeschenkt, darf kein Wein zur Mitnahme verkauft werden
- Flaschenbier
- alkoholfreie Getränke
- Tabak- und Süßwaren

Hinweise:

- Die Abgabe der Waren muss jedoch auf Mengen beschränkt sein, die geeignet sind, alsbald verzehrt bzw. verbraucht zu werden.
- In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Mischbetriebe, die aus einer Gaststätte und einem Einzelhandelsbetrieb bestehen, nach Ladenschluss nur noch die in Bezug auf den Gaststättenbetrieb erlaubten Zubehörwaren verkaufen bzw. Zubehörleistungen erbringen dürfen.

4.12 Sonstige Regelungen

a) Meldegesetz¹³ (Beherbergungsstatistik)

Im Meldegesetz von Baden-Württemberg ist unter anderem geregelt, welcher Personenkreis in welcher Form bei der Beherbergung gewerbliche Beherbergungsbetriebe bzw. -stätten besondere Meldepflichten erfüllen muss. Die notwendigen Meldepflichten sind im Regelfall anhand eines vorgegebenen Meldeformulars durch den Beherbergungsbetrieb zu erbringen.

b) Stellplatzablösegebühren

In der Bauordnung des Landes Baden-Württemberg sind Regelungen enthalten, die den Kommunen auf der Grundlage entsprechender Satzungen die Möglichkeit geben, Stellplatzablösegebühren in den Fällen zu erheben, in denen der / die Bauherren bzw. Antragsteller auf Baugenehmigung (bspw. bei Nutzungsänderungen) die gesetzlich geforderten Stellplätze selbst nicht oder nicht in ausreichender Anzahl erstellen bzw. nachweisen kann. Die jeweiligen Stellplatzablösegebühren sind in den einzelnen Kommunen unterschiedlich in Höhe und Staffelung gestaltet, insofern ist eine entsprechende Nachfrage in der jeweiligen Kommunalverwaltung am Investitions- bzw. Baustandort erforderlich.

4.13 Umsatzsteuerrechtliche Behandlung gastronomischer Umsätze

(§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 und 3 UStG; Abschn. 161 UstR)

a) Verzehr an Ort und Stelle / Lieferung von Leistungen - 19% USt. (derzeitiger Normal-satz)

Die Lieferung von Getränken und von zubereiteten oder sonstigen verzehrfertigen Speisen der Anlage des UStG zum Verzehr an Ort und Stelle unterliegt dem allgemeinen Steuersatz des § 12 Abs. 1 UStG. Hierzu gehören z. B. belegte Brötchen, Brühen, Chips, Erdnüsse, Fleisch-, Fisch- und Gemüsegerichte, Käsegebäck, Kekse, Kompotte, Kuchen, Obst, Pommes-Frites, Pudding, Speiseeis, Suppen, Torten, warme Würstchen. Die Einschränkung der Steuerermäßigungen gilt nicht für den Eigenverbrauch.

Voraussetzung "zum Verzehr an Ort und Stelle"

Die Lieferung von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle setzt voraus, dass zwischen dem Ort der Lieferung und dem Ort des Verzehrs ein räumlicher Zusammenhang besteht und besondere Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgestellt werden. Dem allgemeinen Steuersatz unterliegt z. B. auch die Verpflegung des Personals durch den Arbeitgeber in dessen Haushalt.

Der räumliche Zusammenhang zwischen dem Ort der Lieferung und dem Ort des Verzehrs ist gegeben, wenn die Speisen und Getränke nach den Umständen des Umsatzes dazu bestimmt sind, am Lieferungsort verzehrt zu werden. Die örtliche Übereinstimmung ist auch gegeben, wenn Speisen und Getränke in unmittelbarer Nähe des Geschäftslokals im Freien verzehrt werden, z. B. im Gartenlokal, vor dem Geschäftslokal auf der Straße oder der gegenüberliegenden Straßenseite.

b) 7% (derzeitiger ermäßigter Satz)

Die Lieferung ist nicht zum Verzehr am Ort bestimmt, wenn z. B. Gastwirte unmittelbar über die Theke in Warenbeuteln verpackte Brathähnchen ohne den sonst üblichen Service zum Mitnehmen an den Käufer übergeben (ermäßigter Steuersatz). Das trifft auch auf Fernküchen insoweit zu, als sie Kantinen anderer Unternehmen mit Speisen beliefert

¹³ § 23, § 24 Meldegesetz (vom 23.02.1996, GBl S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2010 GBl S. 581

Ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Orten der Lieferung und dem Ort des Verzehrs ist ferner zu verneinen, soweit Küchenbetriebe aus Anlass von Feierlichkeiten fertige Speisen mit Bedienungspersonal in Räumen des Käufers liefern (so genannter Party-Service). Das gilt **nicht**, wenn der Lieferer zur Bedienung ein eigenes oder gemietetes Gästezelt mit Tischen und Stühlen bereithält oder wenn er hierfür andere Räumlichkeiten mit **Verzeihvorrichtungen** anmietet (allgemeiner Steuersatz). Die besonderen Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle müssen vom Unternehmen selbst oder in seinem wirtschaftlichen Interesse durch einen Dritten bereitgehalten werden. Hierfür kommen insbesondere in Betracht Tische mit Stühlen, Stehtische, Verzeihtheken in gewerblichen Räumen (z. B. Gastwirtschaften, Hotels, Pensionen, sonstigen Heimen, Cafés, Eisdielen, Imbissstuben, Eisenbahnspisewagen, Zelten).

Sind derartige Vorrichtungen vorhanden, so unterliegt auch der Warenverkauf aus Automaten in Raststätten, Schnellimbisslokalen, Kantinen und dergleichen dem **allgemeinen Steuersatz**. Die Angaben von unverpackten Erdnüssen aus Warenautomaten (auch in Gaststätten) ist jedoch kein Verzehr an Ort und Stelle (BStBl. 1989 II S. 207). Besondere Vorrichtungen werden ferner bereitgehalten, wenn ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts die zum Betrieb einer Kantine durch einen Kantinenunternehmer erforderlichen Räume und Einrichtungsgegenstände - insbesondere Tische und Stühle - bereitstellt.

Als besondere Vorrichtungen kommen nur Gegenstände, nicht Dienstleistungen (wie Gestellung von Personal und Tafelausrüstungen) in Betracht (BStBl 1975 II S. 796).

Hinweise:

Keine besonderen Vorrichtungen zum Verzehr an Ort und Stelle (ermäßigter Steuersatz) sind Einrichtungen und Vorrichtungen, die in erster Linie dem Verkauf von Waren dienen (wie z. B. Verkaufstheken und Tresen sowie Ablagebretter an Kiosken, Verkaufsständen, Würstchenbuden, Speiseeiswagen, Verkaufswagen auf Bahnsteigen), und zwar unabhängig von ihrer Form und Größe (Abschn. 161 Abs. 5 UStR). Werden Speisen der Anlage des UStG aus Automaten zur Mitnahme oder Verzehr am Arbeitsplatz verkauft, die in Werken außerhalb von Kantinen oder außerhalb von ähnlichen Zwecken dienenden Räumen oder vor Lebensmittelgeschäften (insbesondere zur Bedienung nach Ladenschluss) oder Parkplätzen aufgestellt sind, so unterliegt der Verkauf von Gegenständen der Anlage des UStG dem ermäßigten Steuersatz.

c) Umsatzsteuersätze für Speisen und Getränke bei Abgabe von bzw. durch soziale und/ oder gemeinnützige Träger und Einrichtungen

Werden die abgegebenen Speisen und Getränke durch soziale und/ oder gemeinnützige Träger und Einrichtungen selbst hergestellt und sind die Umsätze dieser sozialen und/ oder gemeinnützigen Träger und Einrichtungen umsatzsteuerfrei, so ist auch die Abgabe von Speisen und Getränken an Patienten, Heimbewohner usw. und das Personal dieser Träger und Einrichtungen von der Abführung der Umsatzsteuer befreit. Ein Vorsteuerabzug für den Bezug von Lebensmitteln und anderen Leistungen ist damit allerdings ebenfalls ausgeschlossen.

Sofern die Abgaben von Speisen und Getränken bei Abgabe durch soziale und/ oder gemeinnützige Träger und Einrichtungen grundsätzlich nicht von der Umsatzsteuer befreit ist, unterliegen dann die erzielten Umsätze dem vollen Umsatzsteuersatz von derzeit 19 %. In diesem Fall kann aber ein Vorsteuerabzug für den Bezug von Lebensmitteln und anderen Leistungen erfolgen.

Werden die Speisen und Getränke durch ein Catering-Unternehmen bzw. sonstigen Dritten erbracht, ist für die Höhe des Umsatzsteuersatzes entscheidend, ob es sich um eine steuerbegünstigte Lieferung (Steuersatz 7 %, siehe Punkt 2) oder einen nicht steuerbegünstigten „Verzehr an Ort und Stelle“ (Steuersatz 19 %, siehe Punkt 1) handelt.

5. Termine der Unterrichtungen im Gaststättengewerbe

Gemäß § 4 Gaststättengesetz muss jeder, der die Erlaubnis zum Betrieb einer Schank- oder Speisewirtschaft beantragt, nachweisen, dass er über die Grundzüge der für seinen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden ist. Die Unterrichtung erfolgt durch die für den Betriebssitz des Unternehmens zuständige Industrie- und Handelskammer. Zweck der Unterrichtung ist die Gewährleistung des Schutzes der Gäste vor Gefahren für die Gesundheit, die aus der Verletzung lebensmittelrechtlicher Vorschriften im Gastgewerbe erwachsen können, sowie des Schutzes vor Täuschung und Irreführung.

Die IHK Nordschwarzwald führt jährlich sechs Unterrichtungen nach dem Gaststättengesetz in Pforzheim und Nagold durch.

Die Unterrichtsgebühr beträgt 75 Euro. Die Bezahlung der Unterrichtsgebühr erfolgt am Tag der Unterrichtung in bar.

Terminübersicht: www.ihk.de/nordschwarzwald, Dokumentnummer: 9716
telefonisch: Team Recht, 07231/ 201-730

Nach Abschluss der Unterrichtung erhält der Antragsteller eine Bescheinigung über die Teilnahme sowie eine Broschüre mit dem wesentlichen Inhalt des Unterrichtsstoffes.

6. Ihre Ansprechpartner bei der IHK Nordschwarzwald

Grundsatzfragen zum Tourismus und
Weiterbildung:
Elke Schönborn
Tourismus Akademie Baden-Württemberg
Marie-Curie-Straße 2
72250 Freudenstadt
Tel. 07441/93096-17
schoenborn@pforzheim.ihk.de

Ausbildung:
Rebecca Rexer
Tel. 07231/201-562
rexer@pforzheim.ihk.de

Existenzgründung:
Anja Maisch
Tel. 07231/201-154
maisch@pforzheim.ihk.de

Rechtliche Fragen und
Gaststättenunterricht:
Team Recht
Tel. 07231/201-730
recht@pforzheim.ihk.de

Jugendschutzgesetz (JuSchG) Stand Mai 2024

Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149)

§ 1 Begriffsbestimmungen (Auszug)

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes
 1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
 2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
 3. ist personensorgeberechtigte Person, wenn allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
 4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
 2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.
- (3) Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

§ 11 Filmveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.
- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden
 1. Kindern unter sechs Jahren,
 2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
 3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
 4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.
- (5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

- (1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann
 1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
 2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.
- (3) Anbieter von digitalen Diensten, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

- (4) Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen
 1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

- (4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen
 1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.

- (5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

- (1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen
 1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 28 Bußgeldvorschriften (Auszug)

- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.